



THÜR. LANDTAG POST  
07.01.2021 11:27

404/2021

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Keller  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
8. Dezember 2020

**Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von  
Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur  
Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften  
Drucksache 7/2043**

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN

Rudolstadt  
7. Januar 2021

hier: Äußerung nach § 111 Abs. 4 GOLT

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und  
Kommunalausschusses erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme des  
Thüringer Rechnungshofs zum Entwurf des „Thüringer Gesetz für den Fall  
der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im  
Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“  
(Drucksache 7/2043).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Innen- und Kommunalausschusses  
des Thüringer Landtags  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

00  
199

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
8. Dezember 2020

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Rudolstadt,  
7. Januar 2021

**Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften**

**Drucksache 7/2043**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hier: Äußerung nach § 111 Abs. 4 GOLT

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wahlen dienen der Legitimierung der Staatsgewalt. Erforderliche, pandemiebedingte Mehrkosten für diesen Kernbereich der Demokratie sind nicht in Frage zu stellen. Dies gilt auch für den Fall einer verfassungsrechtlich vorgesehenen vorzeitigen Neuwahl. Dies vorausgeschickt, nehme ich für den Rechnungshof zum oben genannten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Fragen der CDU-Fraktion (Vorlage 7/1311) wie folgt Stellung:

zu 1.)

**Mit Kosten in welcher Höhe rechnet der Thüringer Rechnungshof für die Durchführung einer vorzeitigen Neuwahl nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs?**

Die Kosten der Landtagswahl trägt der Freistaat Thüringen. Er erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Kosten durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigtem, § 66 Abs. 1 Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürlWG).

Die Ausgaben für die Wahlen zum Landtag sind in Einzelplan 03, Kapitel 03 09 (Landesamt für Statistik), Titelgruppe 81 veranschlagt. Die Ausgaben für die Landtagswahl 2019 beliefen sich nach der Haushaltsrechnung auf rund 2,3 Mio. EUR.

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

Für die Landtagswahl 2021 werden für die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 3,3 Mio. EUR veranschlagt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales verwies im Haushaltsaufstellungsverfahren auf Berechnungen des Landeswahlleiters, die dem Rechnungshof jedoch nicht vorliegen.

Der Gesetzesentwurf zum ThürVorNWDG 2021 weist darauf hin, dass bislang Erfahrungswerte fehlen, ob die Neuregelungen zu einer Mehrbelastung – zunächst – der kommunalen Haushalte und anschließend im Rahmen der Kostenerstattung auch des Landeshaushalts führen können.

Dem Rechnungshof liegen mangels Prüfung zu Kosten von Wahlen im Allgemeinen wie in der Pandemie-Situation im Besonderen keine Erkenntnisse vor, so dass er zur Kalkulation der gegenüber 2019 deutlich erhöht geplanten Wahlkostenerstattung keine tragfähige Auskunft geben kann. Zudem werden die Einzelposten im Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgegliedert. Dem Landtag ist unbenommen, die Landesregierung zu bitten, zur Kalkulation der Wahlkostenerstattung zu berichten.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die gesetzgebundene Verwaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 ThürLHO beachtet.

zu 2.)

**Gemäß § 66 ThürLWG erstattet der Freistaat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Kosten als Pauschale. Welcher Betrag pro Wahlberechtigten wird bei Anwendung des Gesetzesentwurfs als auskömmlich erachtet?**

und

zu 3.)

**In welcher Höhe haben die Gemeinden und Gemeindeverbände mit gemäß § 66 Abs. 2 S. 2 ThürLWG nicht zu erstattenden Kosten für laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu rechnen?**

Gemäß § 66 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz werden die Wahlkosten durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigtem vom Freistaat Thüringen erstattet. Der Betrag wird von dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium (Ministerium für Inneres und Kommunales) im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Haushalts zuständigen Ministerium (Finanzministerium) festgesetzt, § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürLWG.

Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berücksichtigt, § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürLWG.

Der Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld und die Aufwandsentschädigung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sind in § 9 ThürLWO geregelt.

Eine Berechnung der pandemiebedingten Mehrkosten bei Land und Kommunen ist dem Rechnungshof nicht möglich, da ihm die hierfür maßgeblichen bzw. zugrunde zulegenden Umstände (Kalkulationsgrundlagen) im Einzelnen nicht bekannt sind. Prüfungserkenntnisse liegen nicht vor. Mithin kann die Frage, welcher Betrag pro Wahlberechtigten bei Anwendung des vorliegenden Gesetzesentwurfs als auskömmlich erachtet wird, nicht beantwortet werden. Grundsätzlich ist die Landesregierung verpflichtet, bei der Aufstellung des Haushaltsplans die absehbaren und notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Sie hat die Wahlkosten zu kalkulieren.

zu 4.)

**Besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf den Ausgleich von Sonderkosten, bspw. zur Einhaltung der Infektionsvorgaben, zur Umsetzung des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mehraufwands, zur Deckung der erhöhten Reinigungskosten und eventueller Haftungsfreistellungen, insbesondere bei gesundheitsrelevanten Vorfällen?**

Die Begründung des Gesetzesentwurfs zeigt auf, dass den Gemeinden durch die Umsetzung eines Hygienekonzepts in den Wahlräumen erhöhte Aufwendungen entstehen. Die Erstattung der notwendigen Kosten ist – wie bereits ausgeführt – gesetzlich geregelt. Zur Kalkulation der Kostenerstattung und deren Auskömmlichkeit kann der Rechnungshof wegen fehlender Prüfungserkenntnisse nichts ausführen.

Ehrenamtliche Wahlhelfer sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Thüringen) versichert. Sofern ehrenamtliche Helfer ihrerseits Schäden verursachen, greift im Haftungsfall der Selbstversicherungsgrundsatz. Der überwiegende Teil der Kommunen ist erfahrungsgemäß über Haftpflichtversicherungen bzw. den kommunalen Schadensausgleich abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen